

MediNetz Essen e.V. Medizinische Flüchtlingshilfe

Essen, den 08.07.2009, **geänderte Fassung vom 8. April 2019**

Vereinsatzung

§1 Name, Sitze, Geschäftsjahr

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann:

MediNetz Essen e.V. / Medizinische Flüchtlingshilfe. Er hat seinen Sitz in Essen.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein fördert das öffentliche Gesundheitswesen und leistet die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne §53 AO (in der Fassung vom 1.1.1990). Er will Beratungsangebote, praktische oder materielle Unterstützung und Aufklärung leisten. Der Satzungszweck soll verwirklicht werden, insbesondere durch die gesundheitliche Beratung und Aufklärung von MigrantInnen; es soll ein regelmäßiges Beratungsangebot organisiert werden; es soll die medizinische Versorgung vor allem hilfsbedürftiger geflüchteter Menschen durch praktische und materielle Unterstützung verbessert werden. Zudem soll Öffentlichkeitsarbeit geleistet werden, die auf die gesundheitliche Situation von Geflüchteten hinweist.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Ziele. Das Angebot entspricht damit der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens im Sinne §52 der Abgabenordnung.

3. Zur Durchführung der Vereinsziele unterhält der Verein eine Anlaufstelle für medizinische Beratung und zur Vermittlung adäquater Versorgung. Zu diesem Zweck arbeitet das MediNetz Essen mit ehrenamtlichen Ärztinnen und Ärzten zusammen. Es soll zudem eine Vernetzung mit Organisationen und Vereinen mit ähnlicher Zielsetzung erreicht werden, um die Versorgung hilfsbedürftiger Personen zu verbessern.

§3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenverantwortliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§4 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann jederzeit erfolgen, bedarf aber der schriftlichen Form.

§5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Vor Beginn der Mitgliederversammlung wird ein Versammlungsleiter bestimmt, der das Protokoll der Versammlung zu führen hat. Mit Abschluss der Versammlung, ist das Protokoll vom Protokollführer und von einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen. Sie beschließt den Haushalt. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Sie wählt den Vorstand für 1 Jahr.

§6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt, die jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch eines seiner Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung 2 Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr in Schrift- oder Textform ein. Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes bestimmen.

§7 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an ProAsyl / Flüchtlingsrat Essen e.V. (Amtsgericht Essen Steele, Vereinsregisternummer 531).

§8 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n RevisorIn. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

Essen, den 08.04.2019